

82. Inwiefern sind die Grundsätze des Bankdepotgesetzes vom 5. Juli 1896 auf den Eigenhandel mit Kuxen anwendbar?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Februar 1923 i. S. J. (Kl.) w. F. (Bekl.).
I 267/22.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat dem Kläger in der Zeit vom 28. Dezember 1911 bis 7. Juni 1912 nach Maßgabe seiner Geschäftsbedingungen 37 Kuxe verkauft und über 20 Stück davon dem Kläger Nummernaufgabe erteilt. Im März 1913 teilte er dem Kläger mit, daß in ihrem Abrechnungsverhältnis eine Unterdeckung von 6400 *M* bestehe, und ein Einschuß von 6000 *M* geleistet werden müsse, widrigenfalls er zum Zwangsverkauf des Effektenguthabens schreiten würde. Der Einschuß wurde nicht geleistet. Der Beklagte ließ daher am 5. April 1913 durch einen vereidigten Makler 18 Kuxe für Rechnung des Klägers verkaufen und brachte den Erlös dem Kläger gut. Dieser will den Zwangsverkauf nicht gelten lassen, behauptet, auf Grund des Ab-

rechnungsverhältnisses noch Zahlungsansprüche gegen den Beklagten zu haben, und hat dieserhalb Klage erhoben.

Die Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

Der Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Kuxe als Eigenhändler dem Kläger verkauft. Das Berufungsgericht führt aus, daß in diesem Falle nach den maßgeblichen Börsengebräuchen der Beklagte dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet war, die Kuxe tatsächlich anzuschaffen. Vielmehr sei es solchenfalls üblich, den Käufer auf Stückkonto zu erkennen, auch ohne daß die Kuxe von dem Verkäufer für den Käufer angeschafft seien oder später angeschafft würden. Es sei ferner üblich, daß der Käufer wegen der so gekauften aber nicht angeschafften Stücke gegebenenfalls mit Zinsen belastet werde, und daß der Verkäufer, wenn in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer eine zu dessen Lasten gehende Unterdeckung eintrete, berechtigt sei, gegen ihn die nicht angeschafften Kuxe zum Zwangsverkauf zu bringen.

Der Einwand der Revision, daß ein derartiger Geschäftsgebrauch keinen Anspruch auf rechtliche Anerkennung habe, ist jedenfalls dann zutreffend, wenn, wie das hier der Kläger behauptet hat, der Kaufpreis für die Kuxe dem Beklagten bezahlt war, bevor er zum Zwangsverkauf schritt. Allerdings läßt sich diese Annahme nicht, wie die Revision meint, durch den Hinweis auf §§ 433 ff. BGB. begründen. Denn nach §§ 433, 437 können sowohl Sachen wie Rechte, auch wenn sie vom Verkäufer noch nicht erworben, ja selbst wenn sie zur Zeit des Kaufabschlusses noch gar nicht vorhanden sind, Gegenstand eines rechtswirksamen Kaufvertrages sein und die Regeln des Kaufvertrages bilden für sich allein kein Hindernis, daß der Verkäufer wegen der hier in Betracht kommenden Kaufgegenstände, auch wenn er sie noch nicht angeschafft hat, zum Zwangsverkauf schreitet. Wohl aber stehen dem Geschäftsgebrauch in einem Falle der vom Kläger behaupteten Art die Grundsätze entgegen, welche im Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 niedergelegt sind.

Nach §§ 3, 5 dieses Gesetzes hat der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Kuxen usw. ausführt, dem Kommittenten binnen einer bestimmten Frist ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummer oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden und geht mit der Absendung dieses Stückeverzeichnisses das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Ein Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses ist nur dann wirk-

sam, wenn der Kommittent gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt oder wenn der Verzicht bezüglich des einzelnen Auftrags ausdrücklich und schriftlich-erklärt wird. Die Pflicht des Kommissionärs zur Übersendung des Stückverzeichnisess setzt begrifflich keine Verpflichtung voraus, die Stücke anzuschaffen. Der Grundgedanke der Gesetzesvorschriften läuft darauf hinaus, im regelmäßigen Handel mit Wertpapieren der fraglichen Art die Eigentumsverhältnisse an den Papieren zwischen dem als Käufer auftretenden Kommittenten und seinem Einkaufskommissionär, sowie auch Dritten gegenüber möglichst bald und sicher klarzustellen, ferner im Falle des Konkurses des Einkaufskommissionärs den Kommittenten wegen der gekauften und regelmäßig bezahlten Wertpapiere nicht auf einen persönlichen Anspruch gegen jenen zu beschränken, sondern ihm ein Aussonderungsrecht an den Stücken zu gewähren. Diese gesetzlichen Vorschriften können weder durch anders lautende allgemeine Geschäftsbedingungen noch durch abweichende Börsengebräuche außer Kraft gesetzt werden. Sie gelten anerkanntermaßen auch dann, wenn der Kommissionär die Kommission durch Selbsteintritt ausführt. Dagegen findet sich vielfach, besonders im Schrifttum, die Meinung vertreten, daß jene Vorschriften nicht in Betracht kommen, wenn, wie hier, Kauf und Verkauf der Wertpapiere von vornherein im Wege des Eigenhandels zwischen dem Bankier als Verkäufer und seinem Kunden als Käufer stattfindet. Inbessen weist schon Ruffbaum in seinem Aufsatz „Beiträge zur Auslegung des Bankdepotgesetzes“ (Leipz. Zeitschr. 1911 S. 894 flg.) darauf hin, daß der Käufer von Wertpapieren zufolge seines Rechtes auf Verschaffung von Eigentum und Besiz daran auch von dem als Verkäufer im Eigenhandel auftretenden Bankier grundsätzlich die Nummernaufgabe der Stücke verlangen könne. Dieser Ansicht ist mindestens insoweit beizutreten, als der Verkäufer die Wertpapiere, deren Kaufpreis bezahlt ist, anschaffen muß, bevor er wegen einer in seinem Geschäftsverhältnis zum Käufer bestehenden Unterdeckung zum Zwangsverkauf der von diesem gekauften und bezahlten Stücke schreitet. Eine derartige entsprechende Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze des Depotgesetzes entspricht den Bedürfnissen eines gesunden Geschäftsverkehrs und rechtfertigt sich dadurch, daß nach der hier maßgeblichen Richtung hin die Ermägungen, welche zu den Gesetzesvorschriften geführt haben, beim Eigenhandel ebenso zutreffen, wie bei der Einkaufskommission.

Danach kann sich der Bellagte in dem vom Berufungsgericht angenommenen Umfange weder auf den angebliehen Börsengebrauch noch auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.